

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 409/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nachum S [REDACTED],
[REDACTED] Israel, [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Dr. Voennar und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 9. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

f. r. h. d. g.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 i. Verb. m. Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs vom 5. Juli 1962 verneint hat, entsprechen dem Urteil des Bundesgerichtshofs in RM 1969, 358 Nr. 40. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß für die Entscheidung der Beteiligten allein die nicht behobenen Zweifel über den Aufenthalt des Klägers während des zweiten Weltkrieges, also außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe, maßgebend waren.

135

- 3 -

Der Berufungsrichter hat auch die Frage, ob der Vergleich wegen Fehlers oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam ist und ob das beklagte Land durch das Festhalten an Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, geprüft und mit zutreffender Begründung verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZRS unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZRS, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel

